

Erklärung zur Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Sehr geehrte Kunden,

Als Hersteller von Mess- und Regelprodukten haben wir die Position des nachgeschalteten Anwenders - Herstellers von Erzeugnissen - gemäß der REACH-Verordnung.

Die Senseca Germany GmbH liefert keine Stoffe oder Zubereitungen, die unter die Informations-, Zulassungs- oder Registrierungspflicht nach (EG) Verordnung 1907 / 2006 fallen, noch geschieht dies in Übereinstimmung mit der Verwendung unserer Produkte zu einer beabsichtigten Freisetzung von Stoffen. Eine Eintragung nach Artikel 7 Buchstabe I im Sinne der oben genannten Verordnung ist daher nicht erforderlich.

Als nachgeschalteter Anwender fühlen wir uns dennoch verpflichtet, Sie als unseren geschätzten Kunden gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu informieren, falls mehr als 0,1 % Massenanteil an besonders besorgniserregenden Stoffen in unseren Produkten enthalten sind, wie z.B. in der SVHC-Kandidatenliste (ECHA) aufgeführt sind.

Die von uns verwendeten Materialien enthalten nach Angaben unserer Lieferanten keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste (ECHA) und halten die maximal zulässigen Grenzwerte ein. Mit unseren Lieferanten ist vereinbart, dass nur REACH-konforme Produkte an uns geliefert werden. Wird die Konformität nicht eingehalten, sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren. Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Angaben unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass SVHC-Stoffe i. d. S. der (EG) Verordnung 1907 / 2006 sind in einer Massenkonzentration über 0,1% in den gelieferten Produkten enthalten.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der sehr stark gestiegenen Anzahl der Anfragen keine speziellen Fragebögen ausfüllen können.

Wir hoffen jedoch, dass dieser Brief die von Ihnen angeforderten Informationen enthält, und danken Ihnen für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Remscheid, 01. April 2025

Senseca Germany



Thomas Koch
CFO/CFO